

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Campus- Zwerge“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Campus- Zwerge e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Einrichtung und Unterhaltung von Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern auf dem Campus der Fachhochschule Nordhausen
  - b) sozialpädagogische Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder
  - c) Unterstützungsangebote für Studierende und Mitarbeiter/innen der Fachhochschule Nordhausen mit Kindern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c) durch Austritt oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Aus-

schluss kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Als wichtiger Grund gilt:

- a) Verletzung der Satzung des Vereins, der Beschlüsse des Vorstandes oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) grobe Verstöße gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins,
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

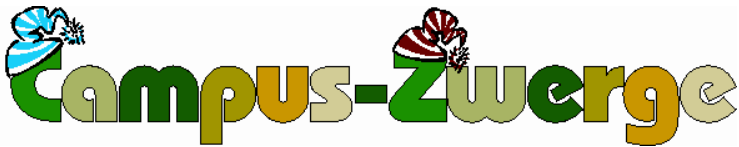
- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/ der Vorsitzenden oder die/ der stellvertretende Vorsitzende; gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

## § 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von der/ dem Vorsitzenden, bei ihrer/ seiner Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit



einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### **§ 10 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der/ des Vorsitzenden oder – bei deren/ dessen Verhinderung – der/ des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen,

dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei ihrer/ seiner Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/ der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/ dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Studentenwerk Erfurt- Ilmenau, die Stadt Nordhausen und den Landkreis Nordhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 6. August 2003 in Nordhausen errichtet.